

Kapitel 1 | Grundsätze des Steuerrechts

1. Funktionen von Steuern und Abgabensanspruch



Theoriefragen | Funktionen von Steuern, Abgabensanspruch (Rz 1-5)

1. Welche **Funktionen** erfüllen Steuern? Was sind **Abgaben, Steuern, Beiträge und Gebühren** und wie stehen sie zueinander im Verhältnis? Rz 1, 2

Steuern erfüllen eine wichtige Finanzierungsfunktion. Der Staat als Gesamtheit der Bevölkerung erbringt allgemeine Leistungen an die Bevölkerung. Dazu bedarf es finanzieller Ressourcen.

Diese Ressourcen kann der Staat im Wege der Fremdfinanzierung in Form von Staatsanleihen oder im Wege der Eigenfinanzierung aus seiner Bevölkerung durch **Abgaben** in Form von Steuern, Beiträgen und Gebühren aufbringen. Abhängig von der Finanzierungsform entsteht ein direktes oder indirektes Austauschverhältnis: Der Staat erbringt Leistungen in Form von Sicherheit, Rechtsschutz, Sozialleistungen, Infrastruktur, Bildung und Umweltschutz (Staatsausgaben) und finanziert diese Leistungen durch Gebühren, Beiträge und Steuern (Staatseinnahmen). **Steuern** sind dabei als allgemeiner Beitrag zu den Staatseinnahmen zu verstehen, der nicht unmittelbar mit einer direkten Gegenleistung zusammenhängt. Von Steuern zu unterscheiden sind **Beiträge** zur Teilfinanzierung von Aufgaben und **Gebühren** als Entgelt für direkt in Anspruch genommene öffentliche Dienstleistungen. Steuern, Beiträge und Gebühren werden mit dem Begriff Abgaben zusammengefasst.

Steuern haben nicht nur eine **finanzierende** Funktion, sondern auch eine **lenkende** Funktion für das Handeln der einzelnen Individuen. Darüber hinaus erfüllen Steuern auch eine **soziale** Funktion, indem sie sozial Schwächere entlasten und somit auch eine **Umverteilungsfunktion** von Vermögen zugunsten der weniger Wohlhabenden entsteht. Ebenso übernehmen Steuern eine **wirtschaftliche** Funktion, indem sinnvolle wirtschaftliche Vorgänge steuerlich entlastet werden.

2. Was ist ein **Abgabensanspruch**? Wer ist **Abgabengläubiger**? Durch wen erfolgt die Einhebung der Abgaben? Wie unterscheidet man Abgaben aufgrund deren **Verteilung** auf die Gebietskörperschaften? Rz 3, 4

Der Abgabensanspruch ist ein **öffentlich-rechtlicher Anspruch** des Staates gegenüber seinen Bürgern.

Abgabengläubiger ist der Staat in Form von Gebietskörperschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts, **Abgabenschuldner** sind die einzelnen Bürger. Zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner besteht ein Abgabenschuldverhältnis. **Abgabengläubiger** sind Bund, Land und Gemeinde. Zur Einhebung der Abgaben bedienen sie sich der Abgabenverwaltungsbehörden (vgl § 49 Abs 1 BAO).

Abgaben gelten als **ausschließliche** Bundesabgaben, wenn sie dem Bund ausschließlich zukommen. **Gemeinschaftliche** Bundesabgaben werden zwischen Bund und Ländern oder Gemeinden geteilt. Dazu zählen gemeinschaftliche Bundesabgaben, die auch durch den Bund erhoben werden; Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder und Gemeinden bestehen, sowie Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand von Bund und Ländern oder Gemeinden. Ausschließliche Landesabgaben oder Gemeindeabgaben kommen den Ländern oder Gemeinden ausschließlich zu. Gemeinschaftliche Landesabgaben werden zwischen Ländern und Gemeinden geteilt und bestehen in Unterformen wie bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 5 F-VG, Finanzverfassung).

Die Bundesabgaben werden grundsätzlich durch die **Bundesfinanzverwaltung** bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Bundesgesetze können Abweichendes bestimmen (§ 11 Abs 1 und 2 F-VG). Sonstige Länder- oder Gemeindeabgaben werden durch Organe der Länder oder der Gemeinden bemessen und eingehoben (§ 11 Abs 3 F-VG).

3. Wer ist **Abgabenschuldner**? Wer kann noch für Abgaben herangezogen werden? Rz 5

Der Abgabenschuldner, also derjenige, der die Abgabe schuldet, ergibt sich aus den Abgabenvorschriften. Wer Abgabenschuldner ist, bestimmt sich grundsätzlich danach, wer nach den Abgabenvorschriften Steuersubjekt ist. Neben dem **Steuersubjekt** (als Abgabenschuldner) kommen auch **Rechtsnachfolger des Abgabenschuldners** (vgl §§ 14, 19 BAO) oder andere Personen in Betracht, die für eine Abgabenschuld haften (vgl § 7 BAO).

4. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen – Verfassungsrecht



Theoriefragen | Verfassungsrecht (Rz 36-41)

25. Was versteht man unter dem **Legalitätsprinzip** als verfassungsrechtliche Rahmenbedingung des Steuerrechts? Was versteht man unter dem **Stufenbau der Rechtsordnung**? Welche **Anforderungen** müssen **Normen** erfüllen? Rz 36

Steuern begründen öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staats gegenüber seinen Bürgern. Der Staat tritt dabei mit Hoheitsgewalt auf. **Nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden (Art 18 Abs 1 B-VG)**. Öffentliche Abgaben können grundsätzlich nur aufgrund der Gesetze erhoben werden (§ 5 F-VG). Daher müssen Steuern auf entsprechenden Regeln beruhen, dem Steuerrecht.

Das Steuerrecht beruht dabei auf unterschiedlichen Normen des **Stufenbaus der Rechtsordnung**, und zwar sowohl auf allgemein verbindlichen Normen im Verfassungsrang und auf einfacher gesetzlicher Ebene als auch auf Verordnungsebene. **Bescheide und Entscheidungen** durch die Rechtsprechung sind individuell verbindliche Anordnungen, welche die allgemein verbindlichen Normen für den Einzelnen konkretisieren. Darüber hinaus gibt es unverbindliche Auffassungen der Finanzverwaltung, die als Auslegungsbehelf für die Finanzbehörden praktisch wesentlich von Bedeutung sind und wissenschaftliche Literatur, die sich ebenso mit der Auslegung des Steuerrechts auseinandersetzt.

Die Normen müssen hinreichend bestimmt sein. Sind sie nicht hinreichend bestimmt, können sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Sie müssen auch im Einklang mit übergeordneten Normen stehen. Auch Bescheide müssen mit den allgemeinen Normen im Einklang stehen und dürfen weder inhaltlich noch verfahrensrechtlich rechtswidrig sein.

26. Wem kommt verfassungsrechtlich die **Zuständigkeit für die steuerliche Gesetzgebung** zu? Rz 37

Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung ergibt sich aus der Verfassung: **Bundessache ist die Gesetzgebung betreffend Bundesfinanzen**, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuhellen sind (Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG). Die Zuständigkeiten des **Bundes** und der **Länder** auf dem Gebiet des Abgabewesens werden durch das **Finanz-Verfassungsgesetz** geregelt (Art 13 Abs 1 B-VG).

Grundsätzlich ist der **Bund** für die **Gesetzgebung** für Bundesabgaben, allgemeine Bestimmungen und ein einheitliches Abgabeverfahren zuständig. **Länder** sind für die Gesetzgebung für **Landesabgaben** zuständig. Gemeinden können ermächtigt werden, durch Bundes- oder Landesgesetzgebung bestimmte Abgaben durch Beschluss der Gemeindevertretung zu erheben (freies Beschlussrecht der Gemeinden). Der Bund hat die Kompetenzhoheit über die Zuständigkeit des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie eine Eingriffshoheit im öffentlichen Interesse. Die Länder haben ähnliche Hoheiten gegenüber den Gemeinden (§§ 7 bis 9 F-VG). Im Bereich des Finanzstrafrechts ist generell der Bund zuständig mit Ausnahme des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Landes- und Gemeindeabgaben (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG). Die Gesetzgebung zum Verwaltungsstrafverfahren betreffend Landes- und Gemeindeabgaben hat der Bund an sich gezogen (Art 11 Abs 2 B-VG).

27. Welche Besonderheiten ergeben sich für das **Steuerrecht als Teil des öffentlichen Rechts**? Rz 38

Das Steuerrecht ist aufgrund der Zuordnung zum Hoheitsbereich des Staats dem **öffentlichen Recht** zuzuordnen und grundsätzlich **zwingendes** Recht. Der Bürger kann sich daher dem Steuerrecht grundsätzlich nicht entziehen. Auch die Abgabenbehörde ist an die steuerrechtlichen Bestimmungen gebunden.

Steuern bedeuten für den Bürger einerseits **Verpflichtungen**, die sich aus den einzelnen Steuergesetzen ergeben. Die Kenntnis des Steuerrechts ist daher notwendig, um aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen negative Konsequenzen (Strafen, zusätzliche Belastungen) für den Bürger zu vermeiden.

Aus dem Steuerrecht ergeben sich andererseits auch **Möglichkeiten**. Steuergesetze schreiben bereits im Vorhinein diese Verpflichtungen fest und lassen diese daher im Voraus erkennen. Eine umfangreiche Kenntnis des Steuerrechts eröffnet Wege, diesen Verpflichtungen innerhalb des wirtschaftlichen Spielraums auszuweichen und zukünftige Belastungen durch rechtzeitige Steuerplanung zu verhindern. Die Kenntnis des Steuerrechts hat daher die positive Konsequenz der ermöglichten Steuervermeidung.

Steuerrecht ist **nicht immer zwingend**. Die Abgabenbehörde ist zwar grundsätzlich an die steuerlichen Bestimmungen gebunden. Formelle und rechtsgültige Vereinbarungen zwischen Abgabenbehörden und Steuerpflichtigen über die Abgabenschuld sind daher nur eingeschränkt möglich. In vielen Fällen kommt es jedoch zu informellen Einigungen über die Abgabenschuld im Wege von Außenprüfungen zwischen Außenprüfer und Steuerpflichtigen.

Das Gesetz räumt den Abgabenbehörden jedoch in gewissen Fällen **Ermessen** (§ 20 BAO) ein, um auf spezielle

5. Steuerobjekt – Außerbetriebliche Einkünfte (§§ 25 ff EStG)



Theoriefragen | Außerbetriebliche Einkunftsarten, Personengesellschaften (Rz 92-102)

90. Was versteht man unter **außerbetrieblichen Einkünften** und welche Einkünfte werden erfasst? Rz 92

Von den betrieblichen Einkünften sind außerbetriebliche Einkünfte abzugrenzen, die nicht aus der Einkunftsquelle eines Betriebs (betriebliche Tätigkeit oder Betriebsvermögen) stammen. Diese sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie von den außerbetrieblichen Einkunftsarten erfasst werden.

Zu den **außerbetrieblichen Einkünften** zählen (§ 2 Abs 3):

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28) und
- sonstige Einkünfte (§ 29).

Der **Umfang** der außerbetrieblichen Einkünfte beschränkt sich auf die eng umschriebenen Einkunftsarten. Eine Besteuerung findet zusammengefasst nur dann statt, wenn Einkünfte aufgrund einer Leistung, aufgrund wiederkehrender Bezüge oder aufgrund einer Wertsteigerung zufließen.

Sonstige, davon nicht erfasste Vermögenszugänge oder Vermögenszuwächse gelten nicht als Einkünfte und sind daher nicht steuerpflichtig (vgl § 15 Abs 1; **Quellentheorie** im Gegensatz zur Reinvermögenszugangstheorie im betrieblichen Bereich). Einkunftsquelle ist im außerbetrieblichen Bereich das einzelne Rechtsverhältnis.

91. Welche Einkünfte zählen zu den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**? Rz 93

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als vierte Einkunftsart zählen vorrangig Einkünfte aus einem Dienstverhältnis (§ 25 Abs 1).

Ein **Dienstverhältnis** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist dann der Fall, wenn die tätige Person hinsichtlich der Ausübung ihrer Tätigkeit unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist (§ 47 Abs 2). Maßgebliche Elemente sind die Weisungsgebundenheit und die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Betriebs des Arbeitgebers.

92. Welche Einkünfte zählen zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen**? Rz 94

Zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** zählen folgende Einkünfte aus außerbetrieblichem Vermögen (§ 27):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapitalvermögen (Abs 2),
- Einkünfte aus der realisierten Wertsteigerung von Kapitalvermögen (Abs 3) und
- Einkünfte aus Derivaten (Abs 4).

Zu den **Einkünften aus der Überlassung** von Kapitalvermögen zählen auch besondere Entgelte und Vorteile, die zusätzlich oder anstelle des Entgelts für die Überlassung gezahlt werden, wie Sachleistungen, Boni und nominelle Mehrbeträge aufgrund einer Wertsicherung, übernommene Steuern des Empfängers, Unterschiedsbeträge aus kurzfristigen Einmaleralags-Kapitallebensversicherungen, Ausgleichszahlungen und Leihgebühren für die Wertpapierleihe oder Wertpapierpensionsgeschäfte und Zuwendungen von nicht ideellen Privatstiftungen (Abs 5).

Zu den **Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten** zählen bei Wertpapieren auch die Entnahme oder das Ausscheiden aus dem Depot, sofern der Steuerpflichtige Mitteilungspflichten nicht erfüllt, der Untergang von Anteilen aufgrund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung einer Körperschaft für sämtliche Beteiligte unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung, die Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen oder sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Wirtschaftsgüter nicht mitveräußert werden, und der Zufluss anteiliger Einkünfte aus der Überlassung von Kapital anlässlich der Realisierung der dazugehörigen Wirtschaftsgüter (Stückzinsen) (Abs 6).

93. Welche Einkünfte zählen zu den **sonstigen Einkünften**? Rz 96

Zu den **sonstigen Einkünften** als siebente Einkunftsart zählen:

- Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (§ 29 Z 2, § 30),
- Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 29 Z 2, § 31),
- Funktionsgebühren der Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 29 Z 4),
- Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3) und
- wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1).



Theoriefragen | Internationale Doppelbesteuerung – Vermeidungsmethode (Rz 141)

169. Durch welche **zwei Methoden** kann die Doppelbesteuerung im **Ansässigkeitsstaat** vermieden werden? Rz 141

Wird dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht gewährt, dann ist die **Vermeidungsmethode** zu bestimmen, die der **Ansässigkeitsstaat** anzuwenden hat.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem **Teilbesteuerungsrecht** (5 %, 10 %, 15 %) für Quelleneinkünfte (Zinsen, Dividenden, Lizenzen), wonach nur die Anrechnungsmethode zur Anwendung kommt, und dem **Vollbesteuerungsrecht** nach dem Belegenheitsprinzip, Betriebsstättenprinzip, Tätigkeitsortprinzip und dem Quellenprinzip, wonach entweder die Befreiungsmethode oder die Anrechnungsmethode anzuwenden ist.

Hinsichtlich des **Vollbesteuerungsrechts** hängt es vom jeweiligen **Abkommen** ab, welche Vermeidungsmethode anwendbar ist. In Abkommen mit kontinentaleuropäischen Staaten ist vorrangig die **Befreiungsmethode** vorgesehen (Deutschland, Schweiz), während in anglosächsischen Staaten die **Anrechnungsmethode** bevorzugt wird (USA, Großbritannien, Irland, Kanada, aber auch Italien, Schweden, Japan).

Nach der **Verordnung** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kommen zur Anwendung: die **Befreiungsmethode** mit Progressionsvorbehalt, sofern die ausländische **Durchschnittssteuerbelastung mehr als 15 %** beträgt, bei **Einkünften** aus ausländischem unbeweglichen Vermögen, aus einer ausländischen Betriebsstätte (Bauausführung, Montage), aus im Ausland ausgeübten Vortrags- oder Unterrichtstätigkeiten oder erfolgten Unterhaltungsdarbietungen oder aus im Ausland ausgeübter nichtselbständiger Arbeit (§ 1 Abs 1 und Abs 4) und in allen anderen Fällen die **Anrechnungsmethode** mit Anrechnungshöchstbetrag (Abs 2).



Praxisfälle | Umfang der Steuerpflicht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Wie erfolgt die Vermeidung der Doppelbesteuerung in folgenden Fällen unter Zugrundelegung des OECD-Musterabkommens und der Vermeidungsmethode (in Klammer)?

170. **Herr Tax** lebt im anderen Staat und arbeitet in Salzburg (als ganzjähriger Tagespendler). Er erzielt Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit** aus dieser Tätigkeit, **Dividenden** aus Aktien an einer inländischen AG und der **Vermietung einer Eigentumswohnung** im anderen Staat (Befreiung).

Ansässigkeit laut OECD-MA im anderen Staat, Besteuerungsrecht von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei Österreich (Tätigkeitsort), Befreiung mit Progressionsvorbehalt im anderen Staat. Besteuerung aus Dividenden in Höhe von 15 % (Quellenstaat), Anrechnung der 15 % im anderen Staat, kein Besteuerungsrecht an Einkünften aus Vermietung (Ansässigkeitsstaat).

171. **Frau Tax** arbeitet und lebt im anderen Staat. Sie hat eine Wohnung in Graz, die sie ganzjährig vermietet. Sie erzielt Einkünfte als selbständige Unternehmensberaterin im anderen Staat (Anrechnung).

Ansässigkeit laut OECD-MA im anderen Staat; Besteuerungsrecht an Einkünften aus Vermietung bei Österreich (Belegenheitsstaat); Anrechnung der auf die Einkünfte in Österreich gezahlten Steuer maximal in Höhe der Steuer, die auf diese Einkünfte im anderen Staat anfallen (Anrechnungshöchstbetrag).

172. **Herr Tax** hat ein Haus in Wien, das über das Jahr leer steht und Herr Tax nur im Sommer über drei Monate als Ferienhaus nutzt. Er wohnt im anderen Staat. Herr Tax ist 100%-Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH in einem anderen Staat und erzielt daraus Einkünfte aus Gewinnausschüttungen und als Geschäftsführer (Befreiung).

Ansässigkeit laut OECD-MA im anderen Staat (Tie-Breaker-Regel); kein Besteuerungsrecht in Österreich mangels inländischer Einkünfte (Verteilungsnorm schließt Besteuerungsrecht aus).

173. **Herr Tax** arbeitet für eine ausländische Firma und wird für 8 Monate nach Innsbruck entsendet. Während dieser Zeit übernachtet er in einer von der Firma bereitgestellten Unterkunft (Befreiung).

Ansässigkeit laut OECD-MA im anderen Staat; Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Inland bei Österreich (Tätigkeitsort, keine kurzfristige Entsendung); Ansässigkeitsstaat befreit Einkünfte mit Progressionsvorbehalt.



Theoriefragen | Anwendungsbereich der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG (Rz 193)

225. Unter welchen **Voraussetzungen** darf die **vereinfachte Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3** angewendet werden? Rz 193

Der **Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben** im Wege einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach **§ 4 Abs 3** darf als vereinfachte Gewinnermittlung in allen anderen Fällen angewendet werden.

Dies ist gegeben, wenn

- **keine gesetzliche Verpflichtung** zur Erstellung eines unternehmensrechtlichen oder steuerlichen Betriebsvermögensvergleichs besteht und
- ein Betriebsvermögensvergleich auch **nicht freiwillig** erstellt wird.



Praxisfälle | Das Periodenprinzip als Baustein der Ermittlung

Nach welcher(n) Einkünfteermittlungsart(en) und nach welchem Wirtschaftsjahr erfolgt die Einkünfteermittlung in folgenden Fällen?

226. **Frau Tax** ist selbständige Ärztin mit jährlichen Umsätzen in Höhe von EUR 400.000.

§-4-Abs-3-Ermittlung, Kalenderjahr (kein abweichendes Wirtschaftsjahr)

227. Die **Architekten GmbH** erzielt Umsätze in Höhe von jährlich EUR 600.000.

§-5-Abs-1-Ermittlung, abweichendes Wirtschaftsjahr möglich

228. **Herr Tax** ist Landwirt mit einem Umsatz von EUR 600.000.

§-4-Abs-3-Ermittlung, kein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich

229. **Frau Tax** ist 100%-Gesellschafter-Geschäftsführerin einer GmbH mit Umsätzen von jährlich EUR 150.000.

§-4-Abs-3-Ermittlung, Kalenderjahr (kein abweichendes Wirtschaftsjahr)

230. **Herr Tax** ist Einzelunternehmer und Rohstoffhändler und hatte folgende Jahresumsätze in der Vergangenheit: X0: EUR 650.000, X1: EUR 710.000, X2: EUR 770.000; X3: 800.000.

X0 bis X3: § 4 Abs 3, kein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich
ab X4: § 5 Abs 1, abweichendes Wirtschaftsjahr möglich

231. Die gewerbliche **Grundstückshandel OG** hatte folgende Jahresumsätze in der Vergangenheit: X0 bis X3: EUR 800.000, X4: EUR 660.000, X5: EUR 650.000; X6: 1.100.000

X0 bis X3: § 4 Abs 3, kein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich
X4 bis X5: § 5 Abs 1, abweichendes Wirtschaftsjahr möglich
X6: § 4 Abs 3, kein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich
X7: § 5 Abs 1, abweichendes Wirtschaftsjahr möglich

232. **Die Handels-GmbH & Co KG** erzielt jährliche Umsätze in Höhe von EUR 500.000.

§-5-Abs-1-Ermittlung (Rechtsform), abweichendes Wirtschaftsjahr möglich

233. **Die Rechtsanwalts OG** erzielt jährliche Umsätze in Höhe von EUR 500.000.

§-4-Abs-3-Ermittlung, kein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich

2. Einkünfteermittlung aufgrund des Zu- und Abflussprinzips



Theoriefragen | Zu- und Abflussprinzip (§ 19 EStG; Rz 234-238)

265. Wie sind nach dem **Zu- und Abflussprinzip** die Einkünfte einer Einkunftsquelle zu ermitteln? Rz 234

Bei der Einkünfteermittlung nach dem **Zu- und Abflussprinzip** sind die Einkünfte einer Einkunftsquelle durch Ermittlung des **Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben** der Einkunftsquelle zu ermitteln.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- der betrieblichen **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** nach § 4 Abs 3 und
- der außerbetrieblichen **Überschussermittlung** nach §§ 15 und 16.

Die zeitliche Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt in beiden Fällen grundsätzlich nach dem **Zu- und Abflussprinzip** (§ 19):

- **Einnahmen** gelten in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem sie zugeflossen sind.
- **Ausgaben** sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet wurden.

266. Wie erfolgt die **Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3**? Rz 236

Die **Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3** erfolgt durch die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben durch eine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**. Die **Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben** sind während des Wirtschaftsjahres aufzuzeichnen und am Ende eines jeden Jahres **zusammenzurechnen**. Über die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Verzeichnis als **Anlagekartei** mit den wesentlichen Daten jedes einzelnen Wirtschaftsguts zu führen.

267. Was ist der **Zuflusszeitpunkt**? Rz 237

Der **Zuflusszeitpunkt** ist jener Zeitpunkt, zu dem der Steuerpflichtige **über das Geld oder den geldwerten Vorteil verfügen kann**. Der Zufluss bewirkt wirtschaftlich eine Vermehrung des Vermögens des Steuerpflichtigen.

268. Was ist der **Abflusszeitpunkt**? Rz 238

Der **Abflusszeitpunkt** ist jener Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige das Geld oder den geldwerten Vorteil **leistet und daher die Verfügungsmacht darüber überträgt**.



Theoriefragen | Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip (Rz 239-243)

269. Welche **Ausnahmen** bestehen vom **Zu- und Abflussprinzip**? Rz 239

Um der **willkürlichen Verschiebung** von Einnahmen und Ausgaben zu begegnen, bestehen **folgende Ausnahmen**, die zur Berücksichtigung **nach der wirtschaftlichen Realisation bzw Veranlassung** führen.

Danach sind:

- **Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter**, die über mehr als ein Jahr zur Einkünfteerzielung verwendet werden, auf die Nutzungsdauer zu verteilen oder erst im Zeitpunkt der Übertragung zu berücksichtigen,
- **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben**, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres zufließen oder abfließen, in dem sie wirtschaftlich realisiert oder veranlasst wurden, dem Jahr der Realisierung und Veranlassung zugehörig, und
- **Vorauszahlungen von Ausgaben** für Beratung, Bürgschaften, Fremdmittel, Garantien, Mieten, Treuhand, Vermittlung, Vertrieb und Verwaltung gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung zu verteilen, außer sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr.

270. In welchen Fällen sind **Anschaffungs- und Herstellungskosten** für Wirtschaftsgüter beim **Zu- und Abflussprinzip** nicht sofort abzusetzen? Rz 240

Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zur Einkünfteerzielung verwendet werden, sind grundsätzlich nicht sofort abzusetzen. Bei Abnutzbarkeit sind sie über den Zeitraum der Verwendung im Wege der Absetzung für Abnutzung abzusetzen. Bei Nichtabnutzbarkeit können sie grundsätzlich nur im Falle einer Übertragung berücksichtigt werden.

11. Betriebliche Verluste



Theoriefragen | Betriebliche Verluste (Rz 319-325)

413. Wie erfolgt der **Verlustausgleich** innerhalb der **betrieblichen Einkünfte**? Welche Verlustausgleichsbeschränkungen bestehen? Rz 319

Betriebliche Verluste sind grundsätzlich mit betrieblichen Gewinnen der jeweiligen betrieblichen Einkunftsart auszugleichen (**horizontaler Verlustausgleich**). Der Ausgleich betrieblicher Verluste ist jedoch eingeschränkt (**Verlustausgleichsbeschränkungen**).

Verlustausgleichsbeschränkungen bestehen für:

- Verluste aus **begünstigt besteuerten betrieblichen Einkunftsarten** innerhalb desselben Betriebs (§ 6 Z 2 lit c und lit d),
- Verluste bei **kapitalistischen Mitunternehmern** mit beschränkter Haftung (§ 23a) und
- Verluste aus **ausländischen Betrieben** (§ 2 Abs 8 Z 3 und Z 4),
- Verluste aus **Verlustbeteiligungsmodellen** oder **Verluste aus passiven betrieblichen Betätigungen** mit anderen Einkünften (§ 2 Abs 2a).

Verluste aus **Liebhabeerätigkeiten** und sonstige **steuerneutrale Vorgänge (Schenkungen, Erbschaften)** sind von vornherein nicht zu berücksichtigen, da sie außerhalb der sieben Einkunftsarten anfallen.

414. Wie erfolgt die **Verlustberücksichtigung besonders besteuerten betrieblicher Einkünfte**? Rz 320

Verluste aus **begünstigt besteuerten betrieblichen Vermögen** sind innerhalb desselben Betriebs nur mit Wertsteigerungen derselben Vermögensart auszugleichen. Ein verbleibender negativer Überhang ist nur eingeschränkt ausgleichsfähig.

Wertminderungen von **betrieblichem Kapitalvermögen**, das einem besonderen Steuersatz unterliegt, sind vorrangig mit Wertsteigerungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu **55 %** ausgeglichen werden (§ 6 Z 2 lit c).

Wertminderungen von **Grundstücken**, die dem besonderen Steuersatz unterliegen, sind vorrangig mit Wertsteigerungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu **60 %** ausgeglichen werden (§ 6 Z 2 lit d).

Wertminderungen sind Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste und bei Grundstücken auch außergewöhnliche Absetzungen. **Wertsteigerungen** sind Zuschreibungen und Veräußerungsgewinne aus Veräußerungen oder Entnahmen.

415. Welche **Verlustbeschränkungen** bestehen bei **Verlustbeteiligungsmodellen**? Rz 321

Verluste aus **Verlustbeteiligungsmodellen** oder **Verluste aus passiven, betrieblichen Betätigungen** sind nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (Wartetastenverluste). Die Verluste sind nur mit **zukünftigen Gewinnen aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb** frühestmöglich zu verrechnen (§ 2 Abs 2a).

Mit der **Verlustausgleichsbeschränkung** soll verhindert werden, dass insbesondere Anfangsverluste aus derartigen Betätigungen mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen gegengerechnet werden können, um insgesamt die steuerpflichtigen Einkünfte zu vermindern. Sofern eine Verrechnung mit laufenden Gewinnen nicht möglich ist, sind sie vorrangig mit Veräußerungsgewinnen daraus zu verrechnen und werden sonst mit anderen Einkünften verrechenbar.

Ein **Verlustbeteiligungsmodell** liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige an Gesellschaften oder Gemeinschaften beteiligt, bei denen das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Ein Verlustbeteiligungsmodell liegt nicht ausschließlich, aber insbesondere vor, wenn das Modell allgemein angeboten wird und mit dem Steuereffekt der Verlustberücksichtigung ein um das Doppelte besseres Ergebnis erzielt werden könnte (§ 2 Abs 2a). Verluste aus einem Verlustbeteiligungsmodell gelten bei natürlichen Personen als nicht ausgleichsfähig.

Eine **passive betriebliche Betätigung** liegt bei einem Unternehmensschwerpunkt in der Verwaltung unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern vor (§ 2 Abs 2a). Verluste aus passiven betrieblichen Betätigungen sind nur bei natürlichen Personen nicht abzugsfähig.

416. Was versteht man unter **kapitalistischen Mitunternehmern**? Wie erfolgt die **Verlustberücksichtigung**? Rz 322

Natürliche Personen als kapitalistische Mitunternehmer können ihnen zuzurechnende Verluste aus dem Betrieb der Personengesellschaft nur soweit steuerlich berücksichtigen, als sie diese Verluste auch **wirtschaftlich zu tragen** haben.

Kapitel 12 | Umsatzsteuer¹¹ – Überblick, Subjekt, Objekt

1. Überblick



Theoriefragen | Überblick (Rz 661-665)

738. Was ist der **Grundtatbestand** der Umsatzsteuer? Ist die Umsatzsteuer eine **direkte oder indirekte** Steuer? Warum? Rz 661

Der Umsatzsteuer unterliegen nur steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Umsatzsteuer ist eine **indirekte Steuer**, weil der ausführende Unternehmer zwar Steuerschuldner ist, aber nicht gleichzeitig mit der Steuer auch wirtschaftlich belastet wird.

739. Wer ist **Steuersubjekt** der Umsatzsteuer? Was sind dessen Merkmale? Rz 662

Steuersubjekt der Umsatzsteuer sind **Unternehmer**. Unternehmer ist, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit, sei es gewerblich oder sonst beruflich, selbständig ausübt.

740. Was ist **Steuerobjekt** der Umsatzsteuer? Rz 663

Steuerobjekt der Umsatzsteuer sind grundsätzlich **inländische unternehmerische Umsätze**, also Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt im Inland ausführt. Ausländische Umsätze sind in Österreich nicht steuerbar.

Die Umsatzsteuer wird nicht nur auf Leistungen an Verbraucher erhoben, sondern bereits in der Liefer- und Leistungskette zwischen Unternehmern davor. Damit leistungsempfangende Unternehmer nicht endgültig mit Umsatzsteuer belastet werden, können sie sich die Umsatzsteuer auf Vorleistungen grundsätzlich als Vorsteuer vom Finanzamt rückerstatten lassen.

741. Wie wird die Umsatzsteuer **ermittelt**? Was ist **Bemessungsgrundlage**? **Steuersätze**? Rz 664

Die Umsatzsteuer ermittelt sich grundsätzlich aus dem **Entgelt** des Umsatzes und dem anwendbaren **Steuersatz** (10 %, 13 % oder 20 %). Für umsatzsteuerpflichtige Leistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, den Eigenverbrauch und die Einfuhr ist die jeweilige Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer festzustellen. Auf die für den steuerpflichtigen Umsatz ermittelte Bemessungsgrundlage ist der maßgebliche Steuersatz anzuwenden. Dieser beträgt in Österreich grundsätzlich 20 %. Bestimmte Lieferungen und Leistungen unterliegen begünstigten Steuersätzen von 13 % oder 10 %.

742. Wie wird die Umsatzsteuer **erhoben**? Rz 665

Die **Erhebung** der Umsatzsteuer erfolgt im Wege der Selbsterklärung durch Voranmeldungen und Vorauszahlungen in monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungszeiträumen eines Kalenderjahres. Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird die Umsatzsteuer im Wege der jährlichen Veranlagung durch Umsatzsteuererklärungen und Festsetzung von offenen Schulden oder Gutschriften durch Bescheid nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt.

2. Steuersubjekt – Unternehmer (§ 2 UStG)



Theoriefragen | Steuersubjekt, Unternehmerbegriff (Rz 666-673)

743. Wer ist **Steuersubjekt**? Welche **Merkmale** müssen vorliegen? Rz 666

Steuersubjekt ist der **Unternehmer**. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Abs 1). Nur Umsätze von Unternehmern unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer (§ 1 Abs 1).

Die Unternehmereigenschaft beginnt bereits mit Vorbereitungshandlungen und endet mit den letzten Abwicklungshandlungen des Unternehmens. Ein Unternehmer liegt dabei nur vor, wenn dieser nach außen hin in Erscheinung tritt. Somit gilt für die Unternehmereigenschaft die Maßgeblichkeit des Außenverhältnisses.

¹¹ Paragraphenverweise ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz (UStG) bzw dessen Anhang.

Kapitel 13 | Umsatzsteuer¹² – Ermittlung, Erhebung

1. Ermittlung der Umsatzsteuer (§ 19 UStG)



Theoriefragen | Ermittlung Steuerschuldner, Entstehen der Steuerschuld (Rz 750-759)

876. Wer ist **Steuerschuldner** der Umsatzsteuer? Rz 750

Schuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der leistende Unternehmer. Dies gilt auch für alle Eigenverbrauchstatbestände (§ 19 Abs 1). Ausnahmen davon bestehen wie folgt:

- In gesetzlich aufgezählten Fällen geht die Steuerschuld auf den **Empfänger** über (Reverse Charge, § 19 Abs 1 bis 1e).
- Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerben ist Steuerschuldner der **Erwerber** (Art 19 Abs 1).
- Bei der Einfuhrumsatzsteuer ist Schuldner der **Importeur** (§ 26).

877. **Wer schuldet** die Umsatzsteuer beim **Übergang der Steuerschuld**? Welche **Anwendungsfälle** gibt es? Rz 751

Beim **Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge)** schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Dieser hat die Umsatzsteuer nicht an den leistenden Unternehmer, sondern direkt an sein zuständiges Finanzamt zu übermitteln. Der Empfänger kann dabei, sofern ihm der Vorsteuerabzug zusteht, diesen gleichzeitig mit der Umsatzsteuerschuld gegenrechnen. Der leistende Unternehmer haftet jedoch bei Auslandsleistungen für die Steuer (§ 19 Abs 1 letzter Satz). Der Anwendungsbereich erfasst zwei Fälle:

Der **erste Fall** betrifft **Auslandsleistungen**, das sind sonstige Leistungen und Werklieferungen, die von ausländischen Leistenden an qualifizierte Empfänger erbracht werden (§ 19 Abs 1). Der Übergang der Steuerschuld besteht hier vorrangig, um die Steuererhebung zu erleichtern. **Ausländische Leistende** sind Unternehmer, die im Inland weder ihr Unternehmen betreiben noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte haben. Qualifizierte Empfänger sind Unternehmer oder juristische Personen des Privatrechts mit UID-Nummer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 19 Abs 1 zweiter Absatz). Darüber hinaus kann es auch aufgrund von Dreiecksgeschäften zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger kommen (Art 25). Ist der Empfänger Verbraucher, kommt das Ursprungslandprinzip zur Anwendung.

Der **zweite Fall** betrifft bestimmte, im Gesetz aufgezählte Umsätze, grundsätzlich unabhängig davon, ob sie von inländischen oder ausländischen Unternehmen erbracht werden.

Das in der Praxis wichtigste Beispiel ist der Übergang der Steuerschuld bei **Bauleistungen**: Hier schuldet der Empfänger (Generalunternehmer) die Umsatzsteuer, wenn dieser Unternehmer ist und seinerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist. Er hat den Leistenden (den Subunternehmer) auf diesen Umstand hinzuweisen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen oder die Überlassung von Arbeitskräften zur Erbringung von Bauleistungen (§ 19 Abs 1a). Der Übergang der Steuerschuld soll der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug bei Bauleistungen durch Vorsteuerabzug beim Generalunternehmer ohne Umsatzsteuerentrichtung durch den Subunternehmer dienen.

In bestimmten Fällen dient der Übergang der Steuerschuld der **vereinfachten Abwicklung**, weil die Entrichtung der Umsatzsteuer dem Empfänger der Leistung eher zuzumuten ist: Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände an den Sicherungsnehmer, Lieferung des Vorbehaltskäufers an den Vorbehalteigentümer und bei Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren. Zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuld kommt es in diesen Fällen nur dann, wenn der Empfänger Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist (§ 19 Abs 1b).

Zu einem Übergang der Steuerschuld **kommt es auch bei** Lieferungen von Energie über Netze durch ausländische Unternehmer an im Inland zur Umsatzsteuer erfasste Personen, bei Übertragungen von Treibhausgaszertifikaten an Unternehmer, bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das Gesamtentgelt mindestens EUR 5.000 beträgt, bei Lieferungen von Abfallstoffen und sonstigen damit zusammenhängenden Leistungen sowie bei Lieferungen von Bruchgold (§ 19 Abs 1c bis Abs 1e und dazu ergangene Verordnungen).

878. **Wer schuldet** die Umsatzsteuer bei **innergemeinschaftlichen Warenbewegungen**? Rz 752

Bei innergemeinschaftlichen Erwerben ist der **Erwerber** Steuerschuldner.

Bei innergemeinschaftlichem Verbringen ist der **Verbringende** Steuerschuldner (Art 19 Abs 1 Z 1). Bei Lieferungen, die aufgrund des Vertrauensschutzes als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gelten, ist der Abnehmer Steuerschuldner (Art 19 Abs 1 Z 2). Der Vertrauensschutz ist dann gegeben, wenn der Unternehmer eine

¹² Paragraphenverweise ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz (UStG) bzw dessen Anhang.



Praxisfälle | Lohnabgaben, Lohnnebenkosten

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus Sicht der Lohnabgaben und Lohnnebenkosten. Herr Tax bezieht von einer GmbH ein Gehalt in Höhe von EUR 3.000 (14-mal jährlich).

1104. Welche Lohnabgaben und Lohnnebenkosten fallen auf Ebene von **Herrn Tax** an?

1. Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Wohnbauförderung, Arbeiterkammerumlage) vom Bruttobetrag, 2. Lohnsteuer vom Bruttobetrag abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, 3. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer werden vom Arbeitgeber (GmbH) für Herrn Tax einbehalten und an die zuständigen Stellen monatlich abgeführt.

1105. Welche Lohnabgaben und Lohnnebenkosten fallen auf Ebene der **GmbH** an?

1. Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Wohnbauförderung, Zuschlag IESG, BV-Beitrag 1,53 %) vom Bruttobetrag, 2. Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag 3,9 %, Zuschlag DB 0,36–0,44 % je nach Bundesland, Kommunalsteuer 3 %, DB-Beitrag in Wien EUR 2/Woche), 3. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten sind vom Arbeitgeber (GmbH) an die zuständigen Stellen monatlich zu entrichten.

2. Abgaben auf selbständig Erwerbstätige und Erwerbszweige



Theoriefragen | Sozialversicherungsbeiträge selbständig Erwerbstätiger (Rz 921-926)

1106. **Wer und was** unterliegt den **Sozialversicherungsbeiträgen selbständig Erwerbstätiger**? Rz 921

Im Inland selbständig erwerbstätige Personen unterliegen Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (§ 1).

Objekt der Sozialversicherungsbeiträge ist eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit (§ 2 GSVG). Darunter fallen Mitglieder der Wirtschaftskammer (Z 1, Gewerbetreibende), unbeschränkt haftende Gesellschafter einer OG oder KG, sofern die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer ist (Z 2, Gewerbebeschafter), Geschäftsführer einer GmbH, die Mitglied der Wirtschaftskammer ist, sofern nicht bereits eine Pflichtversicherung aufgrund eines Dienstvertrags besteht (Z 3, Gewerbebeschafter) und selbständig Erwerbstätige, die Einkünfte aus § 22 oder § 23 EStG erzielen und nicht bereits eine Pflichtversicherung nach anderen Vorschriften besteht (Neue Selbständige, Z 4). Freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte, selbständige Apotheker, Ziviltechniker und Patentanwälte unterliegen dagegen der Sozialversicherung nach dem FSVG.

Maßgeblich ist der Umfang der Pflichtversicherung. Die Vollversicherung umfasst die Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG und die Unfallversicherung nach ASVG (§§ 2, 8 Abs 1 Z 3 ASVG). Bestimmte Tätigkeiten unterliegen der Teilversicherung oder sind von der Versicherungspflicht ausgenommen (§§ 3 bis 5).

Eine Ausnahme von der Pflichtversicherung besteht für geringfügig erwerbstätige Selbständige. Gewerbetreibende (§ 2 Abs 1 Z 1) als Kleingewerbetreibende können einen Antrag auf Ausnahme von der Kranken- und Pensionspflichtversicherung stellen, wenn voraussichtlich (i) die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten den Umsatz von EUR 35.000 (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) nicht überschreiten, (ii) die Jahreseinkünfte die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen ($12 \times \text{EUR } 475,86$, daher für 2021 EUR 5.710,32, jährliche Anpassung, § 25 Abs 4, § 5 Abs 2 ASVG) und (iii) entweder in den letzten 60 Kalendermonaten eine Pflichtversicherung nach dem GSVG für nicht mehr als zwölf Monate bestand, das Regelpensionsalter erreicht wurde oder das 57. Lebensjahr vollendet und in den letzten fünf Jahren die Umsatz- und Einkunftsgrenze nicht überstiegen wurde (§ 4 Abs 1 Z 7). Neue Selbständige (§ 2 Abs 1 Z 4) sind von Gesetzes wegen von der Pflichtversicherung insgesamt ausgenommen, wenn die Jahreseinkünfte die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen (§ 4 Abs 1 Z 5; $12 \times \text{EUR } 475,86$ für 2021, jährliche Anpassung, §§ 25 Abs 4; 5 Abs 2 ASVG) Darüber hinaus sind bestimmte Berufsgruppen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Tierärzte, Wohnsitzärzte, Rechtsanwälte, Notare), deren gesetzliche berufliche Vertretung (Kammer) vergleichbare Vorsorgeeinrichtungen hat, von der GSVG-Pflichtversicherung teilweise oder ganz ausgenommen (Opting-Out, § 5).

1107. Was versteht man unter **Kammerabgaben**? Rz 925

Wirtschaftskammermitglieder haben eine Grundumlage zur Finanzierung der Fachorganisationen mit unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und Kammerumlagen zur Finanzierung der Wirtschaftskammern zu entrichten. Die Kammerumlage 1 kommt für Mitglieder mit einem Umsatz von mehr als EUR 150.000 zur Anwendung. Sie berechnet sich aus dem Hebesatz von höchstens 0,32 % der umsatzsteuerlichen Vorsteuerbeträge des Mitglieds. Eine besondere Ermittlung erfolgt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Die Erhebung erfolgt durch quartalsweise Selbstberechnung an das zuständige Finanzamt (§ 122 Abs 1 bis 7 WKG).

Mitglieder von Kammern der freien Berufe als gesetzliche Interessenvertretungen unterliegen den